

# RS Vwgh 1991/4/23 88/04/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

GewO 1973 §126;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0238 E 17. Jänner 1984 RS 3

## Stammrechtssatz

Dem Erkenntnis des VwGH vom 6.12.1979, 1404/77, ist kein Rechtssatz etwa in Hinsicht auf die rechtserheblichen Merkmale der Tätigkeit eines "freien Mitarbeiters" schlechthin und deren Zuordnung zu der Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit zu entnehmen. Vielmehr sind die dortigen Ausführungen sachverhaltsbezogen zu verstehen.

## Schlagworte

Agiotage Agioteur

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988040111.X03

## Im RIS seit

23.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)